

221021.0153-K

Elfte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 4. Juli 1991

Aufgrund von Artikel 6 i. V. m. Artikel 81 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Nr. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Passus „und Klassische Archäologie“ durch folgenden Passus ersetzt:
„Klassische Archäologie, Musikwissenschaft und Evangelische Theologie“.
- In den Anlagen 1 und 2 wird der Passus „Neuere und außereuropäische Geschichte“ jeweils durch den Passus „Geschichte der Frühen Neuzeit“ ersetzt.
- In der Anlage 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Passus angefügt:
„Staatsrecht/Völkerrecht (nur Nebenfach).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Juni 1991 Nr. X/4 - 6/40 604.

Augsburg, den 3. Juli 1991

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juli 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juli 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 1991.

KWMBI II 1991 S. 525

221021.1153-K

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Architektur an der Technischen Universität München

Vom 5. Juli 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Diplomprüfungsordnung:

§ 22

Geltungsbereich, Diplomgrad
Verwandte Studiengänge

(1) Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Architektur ergänzt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des Studiums der Architektur. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Architektur; durch sie soll der Student den Nachweis erbringen, daß er die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung architektonischer und planerischer Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden besitzt und selbständig künstlerisch zu arbeiten vermag.

(2) Durch das Bestehen der Diplomhauptprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin Univ.“ bzw. „Diplom-Ingenieur Univ.“ (abgekürzt Dipl.-Ing. Univ.) erworben.

(3) An der Technischen Universität München bestehen keine dem Architekturstudium verwandte Studiengänge.

§ 23

Studienumfang, Prüfungsabschnitte
Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Studienumfang an erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 207 Wochenstunden (Vorlesungen und Übungen), verteilt auf neun Semester. Eingeschlossen sind 8 Monate für die Ableistung der Praktika (§ 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 8). Hinzu kommen 3 Monate für die Durchführung der Diplomarbeit (§ 30). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der geforderten praktischen Tätigkeit 9 Semester und 4 Monate.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung. Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung können jeweils in einem oder in zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Wird die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so muß der Antritt zum zweiten Prüfungsabschnitt vorbehaltlich der Frist nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 ADPO innerhalb eines Jahres nach Beginn des ersten Abschnittes erfolgen. Andernfalls gilt der zweite Prüfungsabschnitt als abgelegt und nicht bestanden. Die Dauer eines Prüfungsabschnittes ohne Diplomarbeit darf 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die zwei Abschnitte steht dem Studenten im Rahmen des Studienplanes frei; jedoch sind die in der Diplomhauptprüfung vorgeschriebenen Prüfungen im Entwerfen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1-3) im zweiten Abschnitt in einem Zug anzufertigen.

(4) Die Diplomvorprüfung soll am Ende des 3. Semesters mit dem ersten Prüfungsabschnitt begonnen und am Ende des 4. Semesters mit dem zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen werden. Die ungeteilte Prüfung soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden.